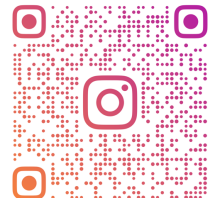




**RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM**

**DIE SCHENKUNGSTEUERLICHE BEHANDLUNG EHEBEDINGTER (UNBENANNTER) ZUWENDUNGEN**

Wiss. Mitarbeiter Janis Werth, LL.M. (Birmingham) - 190. Bochumer Steuerseminar, 5. April 2024



STEUERRECHT\_BOCHUM

*„Welche Regel oder welche Regeln mögen der Ehegattenbesteuerung zugrunde liegen?*

*Was man auch durchdenkt, es läßt sich nicht zu Ende denken.“*

—

*Tipke, Steuergerechtigkeit in Theorie und Praxis, S. 92 - 93.*

**Gilt dies auch für die schenkungsteuerliche Behandlung ehebedingter Zuwendungen?**

# „Geburtsstunde des Problems“

- 02.03.1994: Grundsatzentscheidung des BFH (II R 59/92, BStBl. II 1994, 366).  
→ Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung (II R 133/83, BStBl. II 1985, 159).
- Unbenannte (ehebedingte) Zuwendungen nicht allein deswegen von der Schenkungsteuer ausgenommen, weil sie – wegen ihres spezifisch ehebezogenen Charakters – nach herrschender zivilrechtlicher Auffassung keine Schenkungen i.S.d. §§ 516 ff. BGB darstellen.
- Ob eine unbenannte Zuwendung der Schenkungsteuer unterliegt, richte sich vielmehr – **wie bei Zuwendungen zwischen anderen Personen auch** – danach, ob im konkreten Fall die Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG erfüllt seien.



BVerfGE 6, 55, 71: Ehe „mit keiner anderen menschlichen Verbindung“ vergleichbar.

# Ablauf

## A. Zivil- und schenkungsteuerrechtliche Grundlagen

→ Zusammenbetrachtung & keine LFK-Steigerung?

## B. Güterstandsübergreifende Betrachtung

(→ Steuerbarkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG?)

→ Gleichheitswidrige Familienheimbefreiung?

## C. Güterstandsabhängige Betrachtung

→ Einfluss des Zugewinnausgleichsmechanismus?

## D. Abschließende Gesamtbetrachtung & Diskussion

→ Bedeutung des Generationenarguments?


# A. I.: Begrifflichkeit der „unbenannten“ Zuwendung

„Eine solche **Zuwendung** liegt vor, wenn ein Ehegatte dem anderen einen Vermögenswert um der Ehe willen und als Beitrag **zur Verwirklichung und Ausgestaltung, Erhaltung oder Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft** zukommen lässt, wobei er die **Vorstellung oder Erwartung** hegt, dass die eheliche Lebensgemeinschaft Bestand haben und er innerhalb dieser Gemeinschaft am Vermögenswert und dessen Früchten weiter teilhaben werde.“

- Objektiv unentgeltlich + subjektiv entgeltlich = (grds.) insgesamt entgeltlich
- **Rechtsgrund (causa):** gesetzlich nicht geregelter familienrechtlicher Vertrag besonderer Art (→ familienrechtliches Institut *sui generis*)
- **Geschäftsgrundlage:** Verwirklichung, Ausgestaltung, Erhaltung oder Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft; kurz: Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft

→ **Subjektive Vorstellung prägend!**

# A. I.: Begrifflichkeit der „unbenannten“ Zuwendung

Schenkung (§ 516 BGB)	Ehebedingte (unbenannte) Zuwendung
<b>Objektiver Tatbestand</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Zuwendung</li><li>• Be- &amp; Entreichung</li><li>• Unentgeltlichkeit</li></ul>	
<b>Subjektiver Tatbestand</b> <p data-bbox="465 554 838 678">Einigsein über die Unentgeltlichkeit i.S.e. echten Freigebigkeit</p>  <p data-bbox="1025 554 1663 721">≠ subj. Unentgeltlichkeit, ≠ (echte) Freigebigkeit: Zuwendung an die Erwartung des Fortbestandes der Ehe geknüpft</p>	

- Unbenannter Zuwendung fehlt die Einigung über die Unentgeltlichkeit
- Während intakter Ehe: nur um der Ehe willen, nicht unentgeltlich i.S.e. echten Freigebigkeit
- Keine Weggabe unabhängig vom (Fort)Bestand der Ehe
- Subjektiv keine altruistische Bereicherung bezweckt ⇔ Schenkung

# A. I.: Begrifflichkeit der „unbenannten“ Zuwendung

- **Erwerb selbstgenutzter Immobilie / Erhaltungsaufwendungen**
- **Einzahlung(en) insb. auf ein Oder-Konto**
- **„Unterhaltszahlungen“**
- Übernahme von Versicherungsbeiträgen
- Gewährung unverzinslicher Darlehen
- Gemeinsame Aktivitäten („Kreuzfahrt-Fall“)
- Klassische Schenkungsobjekte (z.B. Schmuck)
- Aber: ≠ unentgeltliche Arbeitsleistungen (familienrechtlicher Kooperationsvertrag)

# A. I.: Dogmatische Herleitung – Einzug in die Rspr.

*Lieb* (1970),  
Habil.

BGH v.  
07.01.1972,  
IV ZR 231/69

BGH v.  
26.11.1981,  
IX ZR 91/80

BGH v.  
08.07.1982,  
IX ZR 99/80

- § 516 Abs. 1 BGB: „Eine Zuwendung (...) aus seinem Vermögen“
- Wandel der Rspr. durch Wandel gesellschaftlicher Vorstellungen von der Ehe: unbenannte Zuwendung verdrängt Schenkung



# A.I: Dogmatische Herleitung – Rückabwicklung

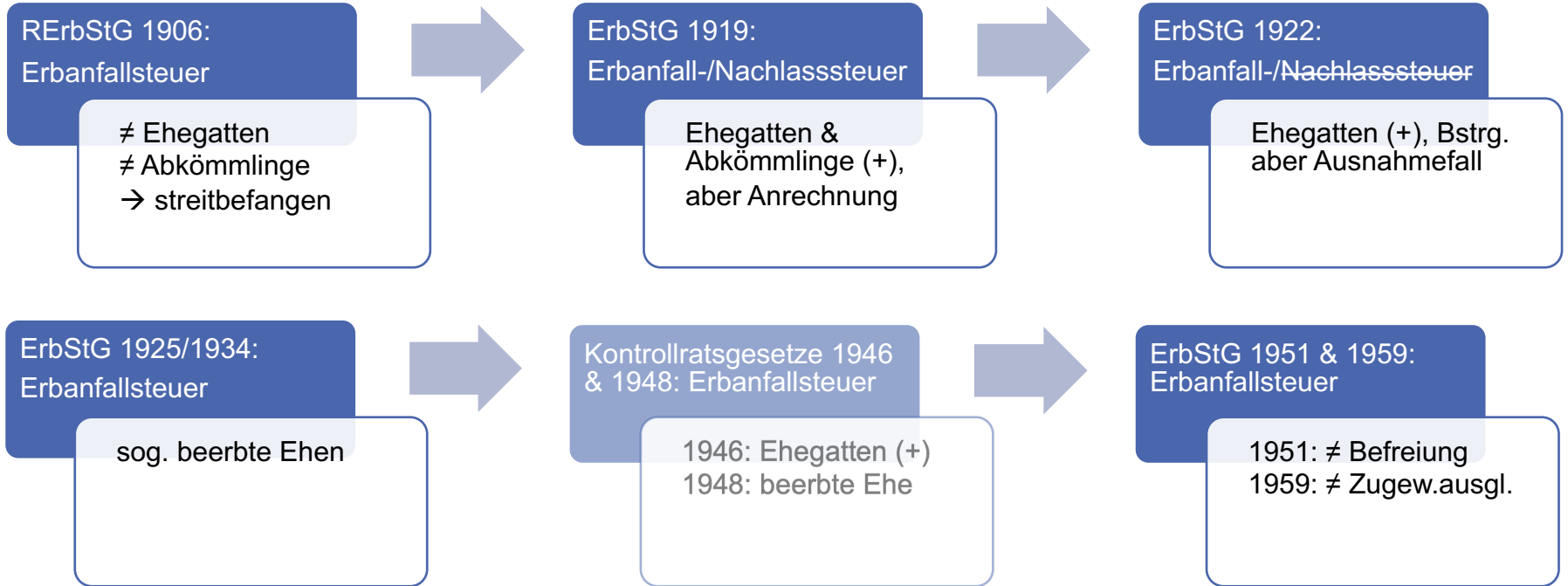
	§ 530 BGB	§ 313 BGB	§ 812 BGB	Besonderheit
Zugewinnngemeinschaft	(-)	(+), aber mit Einschränkung	(-)	§§ 1372 ff.
Gütertrennung	(-)	(+)	(-)	
Gütergemeinschaft	(-)	(+), wenn aus dem Vorbehaltsgut	(-)	Regelmäßig unbeachtlich

→ Güterstand bereits bei Rückabwicklung von zentraler Bedeutung!

# A. I.: Zwischenergebnis zur dogmatischen Herleitung

- Entwickelt durch *Lieb*, rezipiert und weiterentwickelt vom BGH
- Güterstandsübergreifend: ≠ § 530 BGB
- Güterstandsabhängige Einschränkungen bei § 313 BGB
  - bereits beim zivilrechtlichen Ausgangspunkt spielt der **individuelle Güterstand eine entscheidende Rolle**
- Auflösung Güterstand → für Zuwendenden realisiert sich subjektiv ein „endgültiger Verlust“
- Zugleich Ausgleich in Geld → Zuwendung kann wertmäßig (teilweise) zurückerhalten werden

# A.II.: Entwicklung der Ehegattenbesteuerung



# A.II.: Entwicklung der Ehegattenbesteuerung

ErbStG 1974:  
Erbfallsteuer

- Ehegattenerwerb bedingungslos (+)
- §§ 5, 7 ErbStG
- Umfangreiche Freibeträge



Seit 1974:  
Erbfallsteuer

- Geringfügige Anpassungen
- Reaktionen auf BVerfG
- Freistellungen wie § 13 Abs. 1 Nr. 4a-c ErbStG

# A. III.: Erbschaft- & Schenkungsteuer im Steuersystem

## 1. Fiskalzwecksteuer

## 2. Personensteuer



→ persönliche Merkmale / Beziehung von maßgeblicher Bedeutung

## 3. Familienprinzip

→ Art. 6 Abs. 1 GG: partielle Außerkraftsetzung des Leistungsfähigkeitsprinzips / Schutz des Gebrauchsvermögens

## 4. Erbanfallsteuer & Bereicherungsprinzip

→ Vermögenszuwachs → individuelle Bereicherung → erhöhte Leistungsfähigkeit

## 5. Verkehr- & Substanzsteuer

# A. III.: Erbschaft- & Schenkungsteuer im Steuersystem

- **Rechtfertigung** der Steuer durch das **Leistungsfähigkeitsprinzip**
- § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG: „Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die **Bereicherung des Erwerbers...**“ [sog. Vermögenssubstanztransfersteuer]
- **(P) Steigerung der Leistungsfähigkeit?**
- **Insb.: Zusammenbetrachtung trotz Grds. der Individualbesteuerung?**

(+)

- „Familiengut“ (BVerfG)
- Ehe = „Erwerbs- und Wirtschaftsgemeinschaft“
- Mitbenutzung negiert Vermögenszuwachs („Was mein ist, auch dein ist“)
- einheitliche Vermögenssphäre
- Übertragbarkeit einkommensteuerlicher Zusammenveranlagung

(-)

- „Familiengut“ = güterstandsübergr. Gesamtgut
- Ergebnisorientierte Fiktion, ≠ rechtliche Anknüpfung („*wirtschaftliches Gesamtgut*“)
- Ignoriert zivilrechtliche Ausgangslage & ≠ dogmatisch-systematisch fundiert
- Erfolgt erst auf Veranlagungsebene, ≠ Auswirkungen auf Tatbestandsebene

# A. III.: Zwischenergebnis zur Einordnung

- ErbStG verwirklicht **zwei Grundideen/-prinzipien**:

**Leistungsfähigkeitsprinzip:** Der unentgeltliche Erwerb (Bereicherung) wird besteuert, weil er die Leistungsfähigkeit des Erwerbers erhöht. Und: je mehr der Erwerber erhält, desto höher wird seine Steuerbelastung (progressiver Steuersatz).

**Familienprinzip:** Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wird partiell außer Kraft gesetzt durch das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser und dem Erben. Je näher verwandt der Erwerber mit dem Erblasser/Schenker ist, desto geringer ist seine Steuer.

- Rechtfertigung durch das Leistungsfähigkeitsprinzip
- Keine grds. Einschränkungen des Leistungsfähigkeitsprinzips für ehebedingte Zuwendungen

# B. I.: Steuerbarkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG

„(1) Als Schenkungen unter Lebenden gelten

1. jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird“

Objektiver Tatbestand	Subjektiver Tatbestand
<ul style="list-style-type: none"><li>• freigebige Zuwendung</li><li>• objektive Bereicherung des Bedachten</li><li>• Entreichung des Zuwendenden</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Wille zur Freigebigkeit</li></ul>



## B. I.: Steuerbarkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG

BFH v. 05.03.1980, II R  
148/76:

Zuwendungen  
=  
Schenkungen

BFH v. 28.11.1984, II R  
133/83:  
Aufnahme als entgeltlich

BFH v. 02.03.1994, II R  
59/92:  
unentgeltlich & an allg.  
Voraussetzungen zu  
messen

→ *Janusköpfigkeit im Zivilrecht*  
(vgl. BGH IV ZR 164/90)

# B. I.: Steuerbarkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG

## **Wortlaut?**

unergiebig, sowohl (+) als auch (-)

## **Systematik?**

zivilrechtl. Erwägungen, § 7 Abs. 3 und § 29 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG: wohl (+)

## **Historie?**

wechselhaft, seit 1959 aber wohl eindeutig (+)

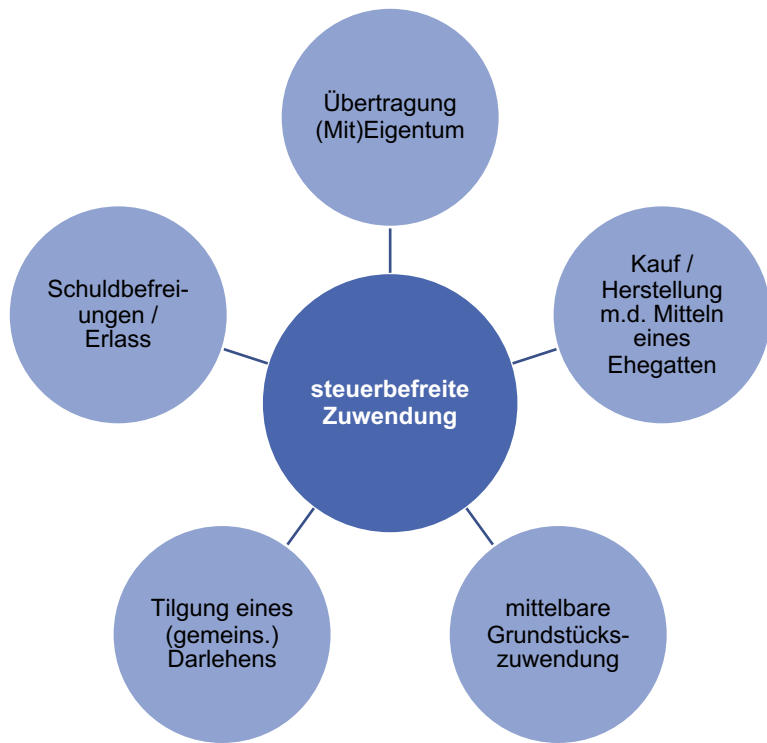
## **Telos?**

geringe Relevanz subj. TBM → wohl (+)

## B. II.: Fallgruppenorientierte Problemdarstellung

- Ausgangslage: §§ 1360, 1360a BGB
- Verpflichtung, wechselseitig zum Familienunterhalt beizutragen
- Haushaltsführung: „eine gleichwertige und nicht ergänzungsbedürftige Beitragsleistung zum Familienunterhalt“
- Angemessener Familienunterhalt; überobligatorische Leistungen → unentgeltlich
- Individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Bezugspunkt: der Unterhalt, ≠ die Angemessenheit der Deckung

## B. II.: Familienheimbefreiung § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG



- **mittelbare Grundstückszuwendung**  
= Anschaffung/Herstellung durch einen Ehegatten aus Mitteln, die allein oder überwiegend vom anderen, zuwendenden Ehegatten stammen
- Ferner: **nachträglicher Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen**, wenn anderer Ehegatte (Mit)Eigentümer
- BFH v. 18.07.2013, II R 35/11; R E 13.3 ErbStR 2019:
  - Güterstand ist **ohne Bedeutung**;
  - **keine** Angemessenheitsprüfung;
  - **keine** wertmäßige Begrenzung;
  - **kein** Objektverbrauch;
  - **keine** Behaltenspflicht.

→ unbeschränkte, gegenstandsbezogene & güterstandsübergreifende Vermögenspartizipation

# B. II.: § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG und Art. 3 Abs. 1 GG?

## A. Vergleichspaar & Ungleichbehandlung

→ Erwerbender Ehegatte begünstigten Grundvermögens ⇔ erwerbender Ehegatte sonstigen, nicht begünstigten (Grund)Vermögens

## B. Prüfungsdichte

- I. Art und Ausmaß der Ungleichbehandlung
- II. 3 Kriterien (~~Art. 3 Abs. 3 GG~~, Beeinflussbarkeit [§ 903 BGB], Freiheitsgrundrechte)  
→ „Prüfung (...) deutlich über eine bloße Willkürprüfung hinaus“

## C. Rechtfertigung

- I. Zweck  
→ Vereinfachungs- und Sozialzweck
- II. Geeignet
- III. Erforderlich
- IV. Angemessen

## B. II.: § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG und Art. 3 Abs. 1 GG?

	A.	B.
Immobilie 1	4 Mio. €	/
Immobilie 2	5 Mio. €	/
Depot	/	9 Mio. €
Persönl. Freibetrag	/	500.000 €
Steuerpfl. Erwerb	0 €	8,5 Mio. €
<b>Steuersatz / Steuer</b>	<b>0 % / 0 €</b>	<b>23 % / 1.955.000 €</b>
§ 14 Abs. 1 S. 1 ErbStG	Verbleibt (!)	Verbraucht

Beachte § 23 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 EStG z.B. bei Kryptowährungen

## D. Gleichheitswidrigkeit (+)

# C. I.: Funktion des & Anspruch an das Güterrecht

**BMFSFJ, Partnerschaft und Ehe – Entscheidungen im Lebensverlauf, Einstellungen, Motive, Kenntnisse des rechtlichen Rahmens, 5. Aufl. 2014**

- Nachteilsausgleiche während der Ehe *de lege lata* bestraft und nicht privilegiert
- Korrektur des während der Ehe auftretenden (monetären) Gefälles sollte bereits während der Ehe korrigierbar sein → Verständnis von Solidarität und Subsidiarität
- Normen zur Vermögensaufteilung während der Ehe erforderlich

## C. II.: Zugewinnngemeinschaft

- Gesetzlicher & unpräzise formulierter Güterstand: getrennte, selbständig verwaltete Vermögensmassen
- ≠ einheitliches, bei Beendigung aufzuteilendes Vermögen; ≠ automatische Partizipation während der Ehe (≠ dingliche Gemeinschaft)
- Gütertrennung mit nachgelagertem [nachehelichem] Zugewinnausgleich („güterrechtliches Zölibat“)



	Ehepartner A	Ehepartner B
Anfangsvermögen	0 €	0 €
Wert getätigter Zuwendungen	/	/
Endvermögen	200.000 €	40.000 €
Zugewinn	200.000 €	40.000 €
Zugewinnausgleichsanspruch	0 €	80.000 €
<b>Vermögen nach Ausgleich</b>	<b>120.000 €</b>	<b>120.000 €</b>

Ohne Zuwendung

	Ehepartner A	Ehepartner B
Anfangsvermögen	0 €	0 €
Wert getätigter Zuwendungen	40.000 €	0 €
Endvermögen	160.000 €	80.000 €
Zugewinn	160.000 €	80.000 €
Zugewinnausgleichsanspruch	0 €	40.000 €
<b>Vermögen nach Ausgleich</b>	<b>120.000 €</b>	<b>120.000 €</b>

Mit Zuwendung

	Ehepartner A	Ehepartner B
<b>Anfangsvermögen</b>	0 €	0 €
<b>Endvermögen real</b>	200.000 €	40.000 €
<b>Endvermögen rechnerisch</b>	240.000 €	0 €
<b>Zugewinn</b>	240.000 €	0 €
<b>Zugewinnausgleichsanspruch</b>	0 €	120.000 €
<b>Abzüglich Vorausempfang</b>	0 €	80.000 €
<b><i>Vermögen nach Ausgleich</i></b>	<b><i>120.000 €</i></b>	<b><i>120.000 €</i></b>

Grds. ≠ Änderung durch (komplexen) Rechenmodus des § 1380 Abs. 2 BGB

	Ehepartner A	Ehepartner B
<b>Anfangsvermögen</b>	0 €	0 €
<b>Wert getätigter Zuwendungen</b>	0 €	40.000 €
<b>Endvermögen</b>	240.000 €	0 €
<b>Zugewinn</b>	240.000 €	0 €
<b>Zugewinnausgleichsanspruch</b>	0 €	120.000 €
<b><i>Vermögen nach Ausgleich</i></b>	<b><i>120.000 €</i></b>	<b><i>120.000 €</i></b>

≠ Änderung bei Zuwendung durch ausgleichsberechtigten Partner

## C. II.: Zugewinnngemeinschaft - Einfluss von § 1380 Abs. 2 BGB?

Aus rechnerischen Gründen hat die Anrechnung des Wertes der Zuwendung auf den Ausgleichsanspruch nur Auswirkungen, wenn der Wert der Zuwendung den Zugewinn des Ausgleichsberechtigten übersteigt (z.B. nicht mehr [in voller Höhe] im Endvermögen): In diesem Fall vermindert sich der Ausgleichsanspruch in Höhe der Hälfte des eingetretenen Verlustes (hier: 10.000 € Verlust).

	Ehepartner A	Ehepartner B
<b>Anfangsvermögen</b>	0 €	0 €
<b>Wert der Zuwendung</b>	10.000 €	0 €
<b>Endvermögen = Zugewinn</b>	20.000 €	5.000 €
<b>Forderung ohne § 1380 Abs. 2 BGB</b>	0 €	7.500 €
<b>Zugewinn nach § 1380 Abs. 2 BGB</b>	30.000 €	0 €
<b>Forderung nach § 1380 Abs 2 BGB</b>	0 €	5.000 €
<b>Vermögen nach Ausgleich</b>	15.000 €	10.000 €

Zuwendender Ehegatte trägt damit nicht das Verlustrisiko

## C. II.: Zugewinnngemeinschaft

- Regelfall:
  - Unbenannte Zuwendung nimmt (partiell) späteren Zugewinnausgleich vorweg
  - Beiträge gleichwertig → angemessen, den Gatten mit dem geringeren Vermögenszuwachs schon bei bestehender Ehe daran teilhaben zu lassen
  - Partner bekommt lediglich das, worauf bei späterer Güterstandsbeendigung einen Anspruch
- Widersinnig & widerspricht den mit dem Gleichberechtigungsgesetz (1957) verfolgten Zweck der Zugewinnngemeinschaft (der gleichberechtigten Teilhabe), wenn erst mit Beendigung des Güterstandes (steuerfrei) realisierbar

## C. II.: Folgen für die schenkungsteuerliche Behandlung

- Ehebedingte Zuwendung steigert in Anbetracht dessen überhaupt nicht die Leistungsfähigkeit / stellt keine unentgeltliche Bereicherung dar
- Viel mehr eine „erste Rate“ bzw. „Sicherungszahlung“ auf das, worauf der ausgleichsberechtigte Ehegatte (im Beendigungszeitpunkt des Güterstandes) ohnehin einen Anspruch hat
- Friktion mit dem systembedingten Stichtagsprinzip, § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG
  - **Löst § 5 ErbStG dieses Problem angemessen?**

## C. II.: Fiktiver Zugewinnausgleich § 5 Abs. 1 ErbStG

- Fiktiv, weil sie nach Maßgabe des § 1371 Abs. 2 BGB als Ausgleichsforderung hätte geltend gemacht werden können
- Originäre Freistellung: an sich steuerpflichtiger Erwerb von der Besteuerung ausgenommen
- Vom Gesetz abweichende Regelungen für die Berechnung des fiktiven Zugewinnausgleichs nach § 5 Abs. 1 ErbStG unbeachtlich

→ **Schenkungssteuerliche Benachteiligung unbenannter Zuwendungen durch § 1380 BGB?**

Zugewinnausgleichsrechnung	W	V
Anfangsvermögen	0 €	0 €
Endvermögen = Zugewinn vor § 1380 Abs. 2 BGB	5.000.000 €	5.000.000 €
Davon erhaltene Zuwendungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG)	0 €	5.000.000 €
Zugewinn nach § 1380 Abs. 2 BGB	10.000.000 €	0 €
Zugewinnausgleichsanspruch nach § 1380 Abs. 2 BGB	0 €	5.000.000 €
Zugewinnausgleichsanspruch nach § 1380 Abs. 1, 2 BGB	0 €	0 €
Erbchaftsteuerrechnung		
Nachlass		5.000.000 €
Abzgl. Zugewinnausgleichsanspruch (§ 5 Abs. 1 ErbStG)		0 €
Abzgl. Persönlicher Freibetrag (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)		500.000 €
Abzgl. Versorgungsfreibetrag (§ 17 Abs. 1 ErbStG)		256.000 €
Insg. steuerpflichtiger Erwerb		4.244.000 €
Steuer (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 ErbStG: 19 %)		<b>806.360 €</b>

Zugewinnausgleichsrechnung	W	V
Anfangsvermögen	0 €	0 €
Endvermögen = Zugewinn	10.000.000 €	0 €
Davon erhaltene Zuwendungen	/	/
Zugewinn nach § 1380 Abs. 2 BGB	/	/
Grds. Zugewinnausgleichsanspruch	0 €	5.000.000 €
Zugewinnausgleichsanspruch nach § 1380 Abs. 1 BGB	/	/
Erbchaftsteuerrechnung		
Nachlass		10.000.000 €
Abzgl. Zugewinnausgleichsanspruch (§ 5 Abs. 1 ErbStG)		5.000.000 €
Abzgl. Familienheimfreistellung (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG)		5.000.000 €
<del>Persönlicher Freibetrag / Versorgungsfreibetrag</del>		<del>500.000 € / 256.000 €</del>
Insg. steuerpflichtiger Erwerb		0 €
Steuer		<b>0 €</b>



<b>Erbschaftsteuerrechnung</b>	
<b>Nachlass</b>	10.000.000 €
<b>Korrigierter Zugewinnausgleichsanspruch (§ 5 Abs. 1 S. 6 ErbStG)</b>	2.500.000 €
<b>Abzgl. Familienheimfreistellung (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG)</b>	5.000.000 €
<b>Persönlicher Freibetrag / Versorgungsfreibetrag</b>	500.000 € ./ 256.000 €
<b>Insgesamt steuerpflichtiger Erwerb</b>	1.744.000 €
<b>Steuer (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 ErbStG: 19 %)</b>	<b><u>331.360 €</u></b>


- Ratio: doppelte Begünstigung von steuerbefreitem Endvermögen vermeiden
- Ehebedingte Zuwendungen werden im fiktiven Zugewinnausgleich benachteiligt, wenn Zuwendung im Todesfall steuerfrei und (fakultative) Anrechnung lebzeitiger Zuwendung nicht ausgeschlossen
- § 5 Abs. 1 S. 6 ErbStG schwächt die Diskrepanzen geringfügig ab (wenn potentielle Zuwendung Teil des Nachlasses ist & von Todes wegen steuerfrei)
- Spricht für weitestgehende Abschaffung sachlicher Steuerbefreiungen / Herausnahme steuerfreier unbenannter Zuwendungen aus der Anrechnung für Zwecke des § 5 Abs. 1 ErbStG

## C. II.: Zugewinnausgleich nach § 5 Abs. 2 ErbStG

- Tatsächliche Zugewinnausgleichsforderung vollumfänglich steuerfrei
- ≠ Anwendbarkeit der Beschränkungen des § 5 Abs. 1 ErbStG → Beachtlichkeit individueller Abreden
  - Unterschiedliche Behandlung von § 5 Abs. 1 und 2 ErbStG ≠ nachvollziehbar
- Ehezeitige Beteiligung und Heilung steuerpflichtiger unbenannter Zuwendungen
  - Drängt Ehegatten zu lebzeitigem Zugewinnausgleich

## C. II: Heilung steuerpflichtiger unbenannter Zuwendungen

- §§ 5 Abs. 2, 29 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG i.V.m. § 1380 BGB: Aufdeckung des „wahren Charakters“
- Sog. **einfache Güterstandschaudel**:
  - fortbestehender Ehe + formwirksamen Ehevertrag
  - Wechsel zur Gütertrennung → gesetzlicher Zugewinnausgleichsanspruch entsteht
  - vorgesehene gleichberechtigte Vermögensteilhabe bei (fort)bestehender Ehe steuerfrei erreichen
- ≠ Nettoyage / ≠ fliegender Zugewinnausgleich
- Gewichtige Gründe für dafür:
  - bereits jetzt aufwendige und z.T. **risikobehaftete Möglichkeiten** einer Vermögensteilhabe bei fortbestehender Ehe
  - ohne Kostenaufwand keine Beteiligung & zwingen Ehegatten in von ihnen nicht beabsichtigte Konstellation / nicht beabsichtigten Güterstand
  - Friktion mit § 1408 BGB, Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 GG



Hingabe an  
Erfüllung statt  
→ Entstrickung  
steuerver-  
strickter  
Gegenstände

## C. II.: Gütertrennung & Gütergemeinschaft

- Keine vergleichbaren Ausgleichsmechanismen
- Erhalten etwas, worauf sonst keinen Anspruch
- Gütergemeinschaft: Zuwendung Vorbehaltsgut in Vorbehaltsgut wie Zuwendung bei Gütertrennung
- Gütertrennung: modifizierte Zugewinnngemeinschaft als „gleich effektive“ Alternative

# D.: Abschließende Gesamtbetrachtung & Diskussion

*„Im ehelichen Alltag ergeben sich nicht wenige Herausforderungen.*

*Der Gesetzgeber hat es in der Hand, dass dazu nicht auch noch das Suchen nach den verborgenen schenkungsteuerlichen Reizen einer Ehe gehört.“*

–

*Schlünder/Geißler, ZEV 2005, S. 505, 510.*

**→ Wie könnte dies realisiert werden?**

# D.: Abschließende Gesamtbetrachtung & Diskussion

- + Familienprinzip
  - + Kein Generationenwechsel (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG)
  - + Versorgungsgedanke
  - + Verfassungsrechtliche Probleme bei der „Rechtsfolgen-Abfederung“
  - LFK-Steigerung / Bereicherung
- = „**mittlere Lösung**“ (*Cannaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 114)
- **Keine generelle Freistellung**
  - **Güterrechtliche Vorschriften & Friktionen zwingen zu differenzierter Behandlung**
  - **Bzgl. Gütertrennung & Gemeinschaft siehe zuvor**
  - **Bzgl. Zugewinnngemeinschaft?**

# D.: Lösung bei der Zugewinnngemeinschaft

(P) Ehezeitige schenkungsteuerfreie Beteiligung nur durch Güterstandschaukel

→ Ehegatten werden mangels schenkungsteuerlicher Anerkennung der Nettoyage in einen nicht „gewählten“ Güterstand gezwungen + ausgleichsberechtigter steht im Scheidungsfall finanziell besser/sicherer dar

→ (P) § 1408 BGB, Art. 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 GG

→ Familienprinzip kann Leistungsfähigkeitsprinzip partiell außer Kraft setzen: dann auch (erst recht) das Stichtagsprinzip?

# D.: Lösung bei der Zugewinnngemeinschaft

